

VAdM-Zurier

22. Ausgabe: Mai 2021

Vertriebene, Aussiedler und deutsche Minderheiten in der AfD — VAdM e. V.

Herzlich willkommen zur 22. Ausgabe unseres "VAdM-Kuriers" im Mai 2021

Inhalt:

<mark>editorial</mark>
Initiative zur Lage der Rußlanddeutschen
an die OSCE
Der Migrationspakt ist nicht kompatibel mit dem
<mark>Selbstbestimmungsrecht der Völker</mark>
Von der CDU befreit
VAdM: Rentengerechtigkeit für Spätaussiedler
Die Preußische Treuhand
Buchpräsentation: "Budweiser Notizen"
Die Weltwirtschaftskrise in den Donauländern (Teil11)
Verschiedenes/Hoh(I)spiegel/
<mark>Impressum</mark>

editorial

Seit wenigen Tagen herrscht wieder eine prekäre Waffenruhe im Heiligen Land. Dabei ist – wie die Vergangenheit bewies – davon auszugehen, daß die Konfliktparteien wieder aufrüsten werden und ihre Waffenlager in Rekordzeit auffüllen werden. Von einem nachhaltigen Frieden ist die Region noch meilenweit entfernt.

Ohne den massiven Druck der USA auf die Konfliktparteien hätte es noch tagelange Kämpfe gegeben: Die Außenpolitiker der EU hingegen haben bloß als Wasserträger fungiert und wieder großzügige Hilfen für den Wiederaufbau in

- Gaza versprochen: Diese sind wie immer an keine Friedenskonzessionen der palästinensischen Seite gebunden.
- 2 Bei den eben einstimmig beschlossenen Sanktionen gegen Weißrußland erwies die EU demonstrative Einhelligkeit.
- Allerdings kosten diese Blockaden eines osteuropäischen
 - Landes nichts, bewirken nichts und dabei wird die EU einen
 - hohen Preis bezahlen, den der politischen Glaubwürdigkeit.
 - Entsprechend kommen auf das durch die Pandemie an den
 - Rand des Wahnsinns getriebene Europa schwierige Zeiten

9 ^{Zu.}

8

Seite

Seite

Seite

Seite

Seite

Seite

Seite Seite

Seite 10

Vadim Derksen Herbert Karl

Adler

Steig nur, Sonne, Auf die Höhn! Schauer wehn, Und die Erde bebt vor Wonne.

Kühn nach oben Greift aus Nacht Waldespracht, Noch von Träumen kühl durchwoben. Und vom hohen
Felsaltar
Stürzt der Aar
Und versinkt in Morgenlohen.

Frischer Morgen!
Frisches Herz,
Himmelwärts!
Laß den Schlaf nun, laß die
Sorgen!

Joseph Freiherr von Ei-



Initiative zur Lage der Rußlanddeutschen

An das OSCE Secretariat

Wallnerstrasse 6 1010 Vienna

pm@osce.org

Parliamentary Assembly of the Council of Europe (PACE)

Avenue de l'Europe, F-67075 Strasbourg Cedex, France.

commissioner@coe.int

Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) Edisonstraße 5 60388 Frankfurt am Main Deutschland

info@igfm.de

13.03.2021

Betr.: Die Lage der deutschen Minderheit in Russland

Sehr geehrte Damen und Herren,

2021 begehen wir den 80. Jahrestag der Deportation der deutschen Minderheit (Russlanddeutsche) aus ihren angestammten Siedlungsgebieten in der ehemaligen UdSSR nach Sibirien, Kasachstan und in die mittelasiatischen Republiken. Gleichzeitig gedenken wir auch den 85. Jahrestag der Deportation (1936) der polnischen und deutschen Minderheiten aus dem westlichen Teil der UdSSR (Wolhynien).

Stalins Dekret vom 28. August 1941 beraubte die Russlanddeutschen über Nacht ihrer Republik, aller politischen und bürgerlichen Rechte, des unbeweglichen Eigentums sowie aller Gegenstände, die den materiellen Teil des kulturellen Erbes ausmachten.

Nach der Deportation begann die massenhafte Mobilisierung und die Entsendung der Russlanddeutschen in die GULAG-Lager. Alle Männer (die das 15. Lebensjahr erreicht hatten) sowie Frauen mit Kindern im Alter über 3 Jahren mußten unter unmenschlichen Bedingungen Zwangsarbeit leisten. Nach dem Krieg wurden ihre Verbannungsorte von den sowjetischen Machthabern zu Sondergebieten erklärt, die sie nicht mehr ohne Sondererlaubnis verlassen durften.

Im Namen einer Bürgerinitiative der Russlanddeutschen

"Für die Gerechtigkeit" wende ich mich heute an Sie mit einem dringenden Anliegen unserer Volksgruppe und möchte Sie in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass sich seitdem an dem traurigen Schicksal der deutschen Minderheit in Russland leider nur wenig geändert hat.

Trotz des verabschiedeten Gesetzes zur Rehabilitation der Russlanddeutschen und des Versprechens der Regierungen der Russischen Föderation und der Bundesrepublik Deutschland, die autonome Republik der Wolgadeutschen wiederherzustellen, blieb dieses Versprechen unerfüllt. Am 31. Januar 2016 verfügte der russische Präsident Wladimir Putin per Dekret, die Frage nach der Wiederherstellung der Republik der Wolgadeutschen endgültig von der Tagesordnung zu nehmen.

Weder diese willkürliche Verfügung noch irgendeine alternative Lösung wurden in der deutschen Öffentlichkeit erörtert und mit den Vertretern der russlanddeutschen Organisationen verhandelt. Im Gegenteil! Alle Vertreter, die Anfang der 90er Jahre die Frage nach der vollständigen Rehabilitierung unserer Volksgruppe aufgeworfen und die Wiederherstellung der autonomen Republik an der Wolga gefordert hatten, wurden aus diesen Organisationen verdrängt. Die russische Presse hat nicht einmal diese Tatsache verschwiegen, sondern berichtete offen darüber, dass gerade dies der Grund für die repressiven Maßnahmen
gegen diese Personen war. Infolgedessen verbleibt ein erheblicher Teil der Russlanddeutschen bis heute in denselben Verbannungsorten, die von dem stalinistischen Regime vor 80 Jahren für sie festgelegt waren.

Auch die Bundesregierung behauptet, dass das Problem der Russlanddeutschen auf dem Gebiet der ehemaligen UdSSR nicht mehr bestehe. Das entspricht aber nicht den Tatsachen. Die Vertreter der deutschen Regierung sind der Meinung, dass die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Russland wichtiger seien als die tatsächliche Situation der deutschen Minderheit, die bis heute in den Orten ihrer Verbannung leben müssen. Dabei sind diese Orte über das riesige Gebiet Sibiriens, Kasachstans und Zentralasiens verstreut.

Heute haben rund 500.000 Deutsche in den Republiken der ehemaligen UdSSR kein einziges Dorf, in dem die Zahl der Deutschen 50 Prozent erreicht. Diese Lebensumstände führen zum Verlust der Sprache und zur vollständigen Assimilation. Die Politik der bewussten Zerstörung der kulturellen Identität einer der größten nationalen Minderheiten in Russland geht unvermindert weiter.

Die Bundesregierung behauptet, dass die Tore nach Deutschland für die verfolgten Deutschen aus den Republiken der ehemaligen UdSSR (mit Ausnahme der baltischen Republiken) offen bleiben. Dies ist jedoch nicht wahr. Der überwiegende Teil der Deutschen, der in der UdSSR unmenschlichen Verfolgungen ausgesetzt waren, sowie ihre Nachkommen, die heute die Aufnahme in Deutschland beantragen, erhalten nach jahrelangem Warten ablehnende Bescheide.

Heute haben wir an die 100.000 solcher Ablehnungen. Man darf nicht vergessen, daß hinter jeder dieser Ablehnungen eine ganze Familie steht, die in der Regel bitteren Verlust mehrerer Angehörigen zu beklagen hat, die in den schrecklichen sowjetischen Arbeitslagern zu Tode gemartert wurden oder auch später an den Folgen der Zwangsarbeit verstorben sind. Es gibt Tausende von zerrissenen Familien sowie Fälle, in denen Eltern in Deutschland leben, ihren Kindern und Enkeln aber die Aufnahme verweigert wird. Und wenn diese verzweifelten Menschen dann zu uns kommen und Asyl beantragen, werden sie aus Deutschland zurück in die Verbannungsorte ihrer Eltern abgeschoben.

Vor 65 Jahren kehrten die deutschen Kriegsgefangenen aus der sowjetischen Gefangenschaft in ihre Heimat zurück, während die Russlanddeutschen bereits seit 80 Jahren für den Zweiten Weltkrieg täglich bestraft werden, für einen Krieg, mit dem sie nichts zu tun hatten. Wir bitten Sie, diese Verhöhnung der Opfer des stalinistischen Systems und die andauernde Politik der gewaltsamen Assimilierung der deutschen Minderheit in Russland und in den zentralasiatischen Republiken zu stoppen, und hoffen auf Ihr wirksames Eingreifen.

In diesem Zusammenhang rufen wir die europäischen Menschenrechtsorganisationen, OSCE, PACE, die Regierungen der europäischen Länder und das EU-Parlament auf, der Angehörigen der deutschen Minderheit aus den Ländern der ehemaligen UdSSR, die die Deportation und Verfolgungen persönlich überlebt haben, und ihren Nachkommen, die die Verbannungsorten verlassen wollen, das Recht auf Asyl und Integration in der Europäischen Union zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

Albert Breininger

Sprecher und Gründer einer Bürgerinitiative der Russlanddeutschen "Für die Gerechtigkeit"

Aktualität

Hier bringen wir zwei ältere Beiträge: Diese haben nichts an Aktualität eingebüßt . Die Redation

«Der Migrationspakt ist nicht kompatibel mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker» Interview mit Prof. Dr. iur. et phil. Alfred de Zayas, Völkerrechtler und ehemaliger Uno-Mandatsträger



Zeitgeschehen im Fokus Wie verbindlich ist der Uno- Migrationspakt?

Prof. Alfred de Zayas Zunächst möchte ich erläutern, dass ein «Compact» eben kein völkerrechtlicher Vertrag ist. Der geläufige englische Begriff «compact» bedeutet «Zusammensetzung», was auf deutsch etwas schwierig klingt. Dieser «Global Compact for Migration» ist allenfalls mit der «Wiener Erklärung» und dem «Aktionsplan» von 1993 zu vergleichen, die eben nicht verbindlich sind. Im Gegensatz dazu ist der «Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte» (IPbpR) ein verbindlicher Vertrag. 172 Staaten, u. a. Deutschland, die Schweiz und Österreich haben den IPbpR ratifiziert. Ein ernsthaftes Problem liegt darin, dass Teile des Compacts mit dem IPbpR nicht in Einklang zu bringen sind.

Die deutsche Übersetzung ist insofern inkorrekt, da ein «Compact» kein «Pakt» ist – sondern ein «Aktionsplan». Ferner ist zu bemerken, dass der «Compact» nicht neutral ist – er ist keine allgemeine «Erklärung» über die Thematik der Migration, eben nicht ein Compact on Migration, sondern ein Compact for Migration, der dazu geschaffen wurde, um die Migrationsbewegungen zu fördern.

Dann werden wir Bürger manipuliert?

Ja. Dies wissen allerdings nur die wenigsten. Nur Juristen wissen (und gewiss nicht alle!), dass der Pakt den Staaten keine verbindlichen Verpflichtungen auferlegt, sondern nur «empfiehlt». Die Gefahr liegt darin, dass durch Unwissen eine Art «Fake Law» bzw. Pseudo-Recht geschaffen wird, ein Pseudo-Recht jedoch, das reelle Folgen hat, weil Menschen denken, wir müssen uns daran halten: dura lex sed lex.

Ist der Pakt im Einklang mit den Menschenrechten?

Teile ja, aber das Gesamtpaket nicht. Die Täuschung des Paktes liegt darin, dass die Menschen glauben, dass die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit, die Souveränität und die Menschenrechte nicht gefährdet werden. Es wird suggeriert, dass der Pakt alle diese Werte unterstützt. Tatsächlich macht der Text des Paktes einen strategischen Kotau vor diesen Werten, aber in cauda venenum – das Gift kommt erst am Ende – wenn man die Umsetzungsparagraphen liest. Es ist eben die Umsetzung, die an den Roman 1984 von George Orwell erinnert, an den orwellschen Newspeak. Allein der Text der Umsetzung des Ziels 17 ist genug, um das Grausen zu bekommen.

Was beinhaltet das Ziel 17?

Hier werden Grundrechte wie die freie Meinungsäusserung oder die Pressefreiheit massiv eingeschränkt. Es darf keine Kritik mehr an der Migration geübt werden. Das Recht, gegen Migration zu demonstrieren, das Recht, Vereinigungen zu gründen, die gegen Migrationspolitik sind, wird untersagt. Es geht soweit, dass man bestimmte Stellungnahmen über die Migration mit dem Strafrecht ahnden will.

Ist Migration kein Menschenrecht?

Migranten haben dieselben Menschenrechte wie alle anderen auch. Sie haben das Recht auf Leben, auf den Schutz vor Folter und willkürlicher Verhaftung. Sie haben das Recht, ihr eigenes Land zu verlassen, wenn sie die Genehmigung zur Einreise in einen anderen Staat haben. Art. 13 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte stipuliert das Recht, das eigene Land zu verlassen, aber kein Artikel der Erklärung oder des IPbpbR legt ein Einreiserecht fest.

Wie wird dann die Einreise völkerrechtlich geregelt?

In allen Lehrbüchern des Völkerrechts sowie im Völkergewohnheitsrecht gehört die Einreise in ein Staatsgebiet und das sogenannte «Fremdenrecht» zur Ontologie des Staates. Tatsächlich ist eine der Hauptaufgaben eines Staates, die Grenzen zu garantieren und das Staatsgebiet vor allen Sorten von Gefahren zu schützen. Ein souveräner Staat ist eben ein Staat, der seine Grenzen sichert. (Fortsetzung auf Seite 4)

(Fortsetzung von Seite 3)

Darf ein Staat seine Grenzen schliessen und die Migration verweigern?

Ja. In manchen Situationen ist das eben ein Gebot, denn die Hauptaufgabe eines Staates ist, für das Wohlergehen seiner Bevölkerung und für den sozialen Frieden zu sorgen. Massenmigration bringt soziale, religiöse und sprachliche Spannungen mit sich.

Was bedeutet es, wenn Migranten der Zugang zu Grundleistungen gewährleistet werden muss?

Es liegt auf der Hand, dass der Staat einen begrenzten Haushalt hat. Werden Grundleistungen wie das Recht auf medizinische Versorgung, subventionierte Wohnungen, freie primäre und sekundäre Ausbildung auf alle Migranten ausgedehnt, kann ein Staat in finanzielle Not geraten, oder die Grundleistungen werden für alle geringer ausfallen. Damit werden die Sozialwerke der Einwanderungsländer schwer belastet, und es kann zu deren Zusammenbruch führen.

Es heisst, der Pakt sei «soft law» und nur eine Empfehlung. Im Vertragstext steht nahezu bei jedem Punkt, dass man sich als Staat «verpflichtet». Wie ist das zu beurteilen?

Viele Uno-Resolutionen verwenden diese Vokabel. Aber die Verbindlichkeit kommt allein mit der Ratifizierung. Diese Erklärung bzw. Empfehlung bedarf aber keiner Ratifizierung. Zwar «verpflichten» sich die Staaten, dieses oder jenes zu tun, aber die Verpflichtung ist nicht völkerrechtlich verbindlich und kann weder von der Uno noch von anderen Staaten erzwungen werden.

Hilft der Pakt, das Problem der Migration zu lösen?

Kaum. Im Prinzip müsste ein solcher Pakt die Begleiterscheinungen der Migration lindern, aber der Plan geht von einer falschen Prämisse aus, nämlich dass die Migration unabwendbar sei. Mit anderen Worten, der Pakt ist «ex post facto», weil die Migranten schon da sind und weitere kommen. Es wäre dringend geboten, die Ursachen der Migration zu untersuchen und Schlüsse daraus zu ziehen. Wir müssen den Menschen in ihren Heimatländern helfen, damit sie auch ein Leben in Würde führen können. Wir müssen mithelfen, ihre Lebensbedingungen zu verbessern, damit sie nicht um die Welt getrieben und als billige Arbeitskräfte ausgebeutet werden.

Wo sehen Sie die Ursachen der Migration?

Es gibt verschiedene Gründe. Ich habe mehrere Berichte darüber am Uno-Menschenrechtsrat und der Uno-Generalversammlung vorgelegt, die eigentlich ganz gut aufgenommen wurden. Auch muss man wissen, dass die Massenmigration der Syrer mit der Einmischung der europäischen Staaten in den Bürgerkrieg zusammenhängt, vor allem durch die Finanzierung der Rebellen. Auch wurde das Völkerecht durch die Vereinigten Staaten, Saudi-Arabien und Israel gebrochen, die die Zivilbevölkerung gnadenlos bombardiert und getötet haben. Ohne diese Einmischung wäre der Krieg vor vielen Jahren schon beendet gewesen, und es hätte niemals solch ein Flüchtlingselend gegeben.

Was kann der Bürger gegen diesen Migrationspakt unternehmen?

Der Bürger muss seine Rechte kennen und von seinen demokratischen Repräsentanten verlangen, dass die Regierung keine Verpflichtungen eingeht, die diese Rechte gefährden. Auch wenn der globale Migrationspakt kein verbindlicher Vertrag ist, kann ein Staat unter Druck gesetzt werden.

Wie kann das geschehen?

Er kann Auflagen durch internationale Organisationen, Erpressung durch mächtigere Staaten, durch die Medien usw. ausgesetzt werden. Als Folge der Unterschrift unter den «Global Compact for Migration» könnte die Verantwortung des Staates gegenüber der eigenen Bevölkerung und der Schutz ihrer Menschenrechte kompromittiert werden. Zudem ist ein Teilverzicht auf die eigene Souveränität undemokratisch und contra bonos mores (gegen die guten Sitten). Die Anwendung bestimmter Teile des Paktes geschähe auf Kosten anderer Menschenrechte und würde mit dem IPbpR in Konflikt geraten.

In welchen Punkten?

In den Artikeln 1, 17, 19, 21 und 25, ferner mit dem Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, vor allem Art. 6-7 (Recht auf Arbeit und Arbeitsbedingungen), Art. 9 (Recht auf soziale Sicherheit), Art. 10 (Familie), Art. 11 (Ernährung), Art. 12 (Gesundheitswesen), Art. 13 (Bildung), Art. 15 (Kultur). Ausserdem ist der Migrationspakt nicht kompatibel mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker, das zum ius cogens gehört und in der Uno-Charta verankert ist, denn gewiss wollen die meisten Menschen ihre Kultur und Identität bewahren. Eine vermehrte Migration würde die Selbstbestimmung von ganzen Bevölkerungen in Frage stellen.

Was müsste also geschehen?

Bevor die Schweiz oder Deutschland diesen umstrittenen Pakt unterschreiben, müssten viel mehr offene Debatten, Volksbefragungen und Referenden durchgeführt werden. Staaten, die diese Diskussion meiden, praktizieren eine menschenverachtende Demophobie, das heisst, sie haben Angst vor der eigenen Bevölkerung.

Herr Professor de Zayas, vielen Dank für das Interview. Interview Thomas Kaiser

Von der CDU befreit

Seit einigen Monaten bin ich wieder Leser der *Preußischen Allgemeinen Zeitung*. Eigentlich ist das eine Pflichtlektüre für einen vertriebenen Ostpreußen. Aber ich hatte die Landsmannschaft Ostpreußen zusammen mit dem *Ostpreußenblatt* verantwortlich gemacht, dass beide 1990 die Regierung Kohl in keine Verhandlung um die Ostgebiete gezwungen, noch nicht einmal die Gesprächsbereitschaft des damaligen sowjetischen Präsidenten Gorbatschows genutzt haben.

Interessant ist in diesem Zusammenhang der Leserbrief "Sichre Quelle" in der PAZ Nr. 15 bezüglich Gorbatschows Bereitschaft zur Rückgabe des Königsberger Gebietes.

Genscher soll während des Gesprächs mit erhobenem Zeigefinger Horst Teltschik scharf angewiesen haben: "Teltschik, Sie halten den Mund!", als dieser meinte, man müsse für den Fall der Rückgabe von Königsberg die polnische Regierung informieren. Gorbatschow soll sogar irritiert gewesen sein.

Meines Erachtens ergibt das auch einen Sinn, wenn man berücksichtigt, dass Kohl am Tag des Mauerfalls am 9. November 1989 in Warschau weilte. Warum wohl? Weil Kohl die polnische Regierung noch in letzter Minute für den Fall des Mauerfalls und einer möglichen Wiedervereinigung beruhigen wollte, dass Deutschland die Ostgebiete nicht zurückfordern würde. Allein die Rückgabe von Königsberg hätte die Polen in eine "deutsche Zange" gebracht.

Die CDU hatte sich schon lange von der Wiedervereinigung verabschiedet und Leute, die das in den 80er Jahren noch forderten, nannte auch die CDU Ewig-Gestrige und Reaktionär. Die CDU schwebte längst auf Wolke 7 in Richtung Europa. Im Übrigen hat der Verrat an den Vertriebenen schon eine historische Tradition. Zuerst schluckte man den BHE (Bund der Heimatvertriebenen und Entrechteten, Anm. der Red.), dann lockte man Vertriebenen-Funktionäre in fette Ministerposten, schläferte das Vertrieben-Volk durch Sonntagsreden ein, missbrauchte es an den Wahlurnen, um es 1990 schamlos zu verraten und deutsches Land in den Schornstein zu schreiben. Der "Mohr" hatte seine Schuldigkeit getan!

Die Preußische Allgemeine Zeitung scheint sich heute von der CDU-Clique befreit zu haben und ist eine lesbare Zeitung geworden. Sprache, Logik und Wortwahl sind Balsam für die geschundene deutsche Seele.

Erhard Paschke

Hannoversch Münden

(Diese Zeilen erschienen als Leserbrief in der PAZ vom 3. Juni 2016 und wurden vom Verfasser der Red. zur Verfügung gestellt/hk)

Rentengerechtigkeit für Spätaussiedler

Seit seinem Bestehen tritt der VAdM für die Novellierung des Fremdrentengesetzes (FRG) und damit einer Gleichbehandlung der Aussiedler und Spätaussiedler ein. Dabei wäre es eine ganz einfache chirurgische Operation, die Paragraphen 22 (4) und 22b (1 und 3) FRG zu ändern, die im Herkunftsland erworbenen Ansprüche auf 100% zu erhöhen und die Deckelung der Entgeltpunkte aufzuheben.

Alles sonstig in diesem Diskurs Vorgebrachte ist Unsinn und bringt uns nicht weiter, denn den direkt Betroffenen läuft einfach die Zeit davon. Wenn die Politik nicht weiter weiß, wird ein Stuhlkreis, pardon: Arbeitskreis gegründet, in der Finanzwirtschaft wird entsprechend ein "Fond", hat nichts mit Bodensatz zu tun, gegründet.

So wurde ein solcher von Frau Merkel angeregt; es sei dahingestellt, ob es ihre ureigene Eingabe war oder nicht, Fakt ist, dass der Großteil der willfährigen Funktionäre im Bund der Vertriebenen (BdV) und den Landsmannschaften auf diesen fahrenden Zug aufsprangen. Besonders *linientreu* erwiesen sich erneut die Hauspostillen von Bernd Fabritius, dem BdV-Präsidenten: Die "Siebenbürgische Zeitung" und die "Banater Post".

Die Kürzung der Rente um 40% wurde seinerzeit mit den mangelnden Finanzen begründet: Wir schreiben das Jahr 1996: Kohls "blühende Landschaften" erwiesen sich als Wahlgeplänkel, die Deutschen aus Russland kamen in Scharen, denn die vom Kanzler versprochene "Wolgadeutsche Republik" erwies sich als Seifenblase und die vorwiegende Mehrheit der Deutschen aus den vormaligen kommunistischen Staaten waren schon längst in Deutschland.

Wurden im Zuge der Wiedervereinigung um eine Rentengerechtigkeit ehemaliger DDR-Staatsbürger noch hitzige Diskussionen geführt, gab es bis auf ein paar Debatten in den Niederungen des Deutschen Bundestages keinen öffentlichen Diskurs über die Ungerechtigkeit der erwähnten Paragraphen des FRG. Werden die so genannten DDR-Renten bei jeder Neubewertung jedes Mal kosmetisch angehoben, hat sich bei den Renten der Aussiedler und Spätaussiedler seit 1996 nichts verändert: Viele Betroffenen leben unterhalb der Armutsgrenze.

Dabei hat sich die Geschäftsgrundlage der §§ 22 und 22b FRG vollkommen geändert: Nach dreißig Jahren tragen die "Neuen Bundesländer" sich finanziell zum Großteil selbst, die Aussiedler und deren zahlreiche Nachkommen haben in den Rententopf Milliarden Euro an Beiträgen geleistet und vor allem leisteten die Aussiedler durch ihre Rentenkürzung ihren Solidarbeitrag, der endlich anerkannt werden sollte.

Bis das gesamte "Rentensystem", dessen Finanzierung sowieso auf dem Kopf steht, durch ein bedingtes Bürgergeld (Leistung eines Solidarjahres durch alle Staatsbürger) wieder auf die Füße gestellt wird, fordern wir mit der Novellierung des FRG die 100% Anerkennung der im Ausland geleisteten Ansprüche und die Anrechnung sämtlicher Entgeltpunkte wie bei allen Staatsbürgern.

Um aller Kritik zu entgehen: Die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag haben das Gesetzesinitiativrecht, habe es somit in ihren Händen, das FRG zu novellieren oder mit einem Korrektivgesetz dieses, die Spätaussiedler betreffende Unrecht zu heilen.

Die Preußische Treuhand

In der April-Ausgabe 2021 des VAdM-Kuriers wurde über eine Petition berichtet, die der Verband der deutschen altösterreichischen Landsmannschaften in Österreich (VLÖ), vertreten durch ihren Präsidenten Ing. Norbert Kapeller, Wien (Österreich), sowie die Herren Dipl.-Ing. Oswald Hartmann, Herausgeber des "Donautal Magazins" in Sersheim (Deutschland), sowie Josef Springer, Redakteur der Seiten "India in Vergangenheit und Zukunft" im Donautal Magazin, Wels (Österreich), am 5. August 2020 gleichzeitig an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments (PetA EU), den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages (PetA DBT) sowie den Petitionsausschuss des Österreichischen Nationalrates (PetA ÖNR) richteten.

Die Petenten forderten in ihrer Petition ein öffentliches Anerkenntnis der früheren Vertreiberstaaten zu dem an den deutschen Heimatvertriebenen begangenen Unrecht, ferner eine angemessene Wiedergutmachung, die an anderer Stelle unter Bezug auf die Präambel des deutschen Lastenausgleichsgesetzes als "Ausgleich nach den vorhandenen Möglichkeiten" bezeichnet wird. Als Drittes, doch nicht zuletzt, werden eine Ächtung von Kriegen und die Verurteilung aller Folgehandlungen als Ergänzung der allgemeinen Menschenrechte gefordert.

Der PetA EU hat mit einer knappen Begründung entschieden, die Petition für unzulässig zu erklären und abzulegen. Das Hauptargument des PetA EU war, dass die Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union für die Mitgliedsstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gelten. Und weiter: "Da Sie Sachverhalte aus einer Zeit vor der Existenz der EU schildern, geht es hier nicht um die Durchführung von geltendem EU-Recht".

Diese Begründung ist enttäuschend, denn sie ist bewusst falsch, doch sie wurde in der gleichen Weise – also absichtlich falsch – schon in Verfahren zur Begründung herangezogen, die die (deutsche) Preußische Treuhand vor deutschen und polnischen Gerichten, doch auch und vor allem vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) geführt hat.

Wer oder was ist die Preußische Treuhand und wieso war die Petition vom August 2020 von vornherein aussichtslos?

Wikipedia bezeichnet die Preußische Treuhand GmbH & Co. KGaA als ein Unternehmen, das sich die Durchsetzuvon Eigentumsansprüchen von Bewohnern der ehemaligen Ostgebiete des Deutschen Reiches zum Ziel gesetzt habe. Sie sei damit eine "Selbsthilfeorganisation der Vertriebenen". Die Preußische Treuhand fordere die Rückgabe der nach dem Zweiten Weltkrieg enteigneten Güter und Besitztümer und erst in zweiter Linie eine finanzielle Entschädigung. Ziel ihrer Tätigkeit sei die "Erhaltung bzw. Sicherung von Ansprüchen auf Grundeigentum und anderen Vermögenswerten in den Preußischen Provinzen jenseits von Oder und Neiße". Insgesamt habe die Preußische Treuhand 23 Einzelbeschwerden beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingereicht. Die Ansprüche seien vom Gerichtshof im Oktober 2008 für unzulässig erklärt worden. Soweit Wikipedia; der dort geschilderte Sachstand ist weitgehend überholt

Tatsächlich hat der EGMR in Straßburg die von der Preußischen Treuhand unterstützten Menschenrechtsbeschwerden von 23 aus Schlesien, Ostpreußen und Pommern vertriebenen Deutschen nicht zur Entscheidung zugelassen. Ob die Klage begründet oder nicht begründet war, wurde letztlich nicht entschieden.

In Bezug auf die Beschwerdeführer, die in der Zeit von Januar 1945 bis Mai 1945 geflohen waren, verneinte der EGMR die Verantwortlichkeit des polnischen Staates mit der Begründung, dass dieser damals weder de jure noch de facto die staatliche Kontrolle in den betroffenen Gebieten gehabt habe. Die Flucht sei vielmehr von den "deutschen Nazibehörden" durch die angeordnete Evakuierung veranlasst worden.

Doch diese Begründung ist zynisch, da die Verweigerung der Rückkehr in die Heimatgebiete durch den polnischen Staat eine Verletzung des Menschenrechts auf die Wohnung (Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention - EMRK) und allgemein eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Artikels 3 der EMRK darstellt, vom EGMR aber schlichtweg ignoriert

Für die menschenrechtlichen Verstöße bei den Enteignungen durch Polen nach der Kapitulation der Wehrmacht hielt sich der Gerichtshof im Übrigen nicht für zuständig, da die EMRK einschließlich des Ersten Zusatzprotokolls erst am 10. Oktober 1994 mit der Ratifikation durch Polen Verbindlichkeit erlangt habe und die Eigentumsentziehungen vor diesem Zeitpunkt gelegen hätten. Im gleichen Atemzug hält sich der Gerichtshof jedoch für kompetent, die Enteignungen nach völkerrechtlichen Grundsätzen als für den Gerichtshof nicht justitiabel betrachten zu können, denn die Eigentumsentziehungen seien durch die Entscheidungen der alliierten Siegermächte auf den Konferenzen von Jalta und Potsdam legitimiert und Polen dabei die deutschen Ostgebiete zur Verwaltung übertragen worden. Menschenrechtsbestimmungen werden somit vom EGMR als nicht anwendbar erklärt, völkerrechtswidrige Absprachen der Sieger dagegen schon!

Der Schluss des EGMR, dass die Enteignung von deutschen Vertriebenen und die Vorenthaltung des Eigentums im Prinzip eine einmalige Angelegenheit sei und keine anhaltende Situation des Entzugs eines Rechts verursache, ist für die Preußische Treuhand nicht nachvollziehbar: Mit seiner selektiven Wahrnehmung der speziellen Ereignisse und Umstände, denen die Beschwerdeführer ausgesetzt waren, vermeidet der Gerichtshof, Menschenrechtsverletzungen durch einen fortwirkenden Eigentumsentzug feststellen zu müssen.

(Fortsetzung auf Seite 7)

wird.



(Fortsetzung von Seite 6)

"Schamlos" war nach Ansicht der Preußischen Treuhand die Reaktion der Bundesregierung. Denn anstatt gegen die unhaltbare Nichtzulassung der Beschwerde durch das Gericht Stellung zu beziehen, begrüßten Bundesregierung, Kanzlerin Angela Merkel und Außenminister Frank-Walter Steinmeier sogar die Entscheidung des EGMR, die ihre eigenen Staatsbürger rechtlos stellte.

Neben diesen durch die Preußische Treuhand unterstützten Menschenrechtsbeschwerden hat sie in weiteren Fallgruppen versucht, den deutschen Heimatvertriebenen zu ihren Rechten zu verhelfen. Eine von Bundeskanzler Gerhard Schröder am 1. August 2004 in Polen abgegebene Erklärung, dass die Bundesregierung für alle Zukunft nicht bereit sei, für die Rückgabe des durch Vertreibung konfiszierten Grundeigentums der Vertriebenen einzutreten, bot hierfür einen Anlass, denn mit dieser Aussage wurde deutlich, dass die Vertriebenen bei der Verfolgung ihrer Rechte nicht mit der Gewährung diplomatischen Schutzes durch den deutschen Staat hoffen konnten. Eine Reihe von Vertriebenen reichte daraufhin auf Initiative und mit Unterstützung der Preußischen Treuhand im Dezember 2007 beim Verwaltungsgericht (VG) Berlin Klage wegen Verweigerung diplomatischen Schutzes ein. Das VG Berlin wies die Klage jedoch mit der Begründung ab, dass der Bundesregierung bei der Gewährung diplomatischen Schutzes ein weiter Ermessensspielraum zustehe. Gegen die Nichtzulassung der Berufung wurde beim Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg Beschwerde eingelegt, doch auch diese hatte keinen Erfolg. Die Preußische Treuhand unterstützte daraufhin eine Verfassungsbeschwerde einiger Betroffener, die innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung des OVG einzureichen war. Fristgerecht geschah dies am 23. März 2011.

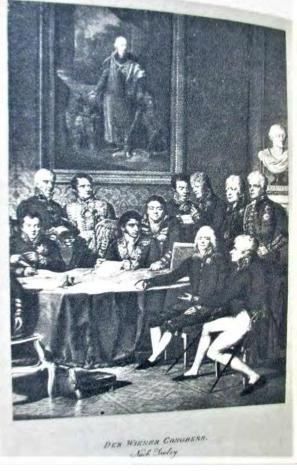
Die Verfassungsbeschwerde wurde damit begründet, dass die Verwaltungsgerichte die Menschenrechte der Beschwerdeführer – und damit auch ihre grundgesetzlichen Rechte – außer Acht gelassen hätten, indem sie trotz schwerster vertreibungsbedingter Menschenrechtsverletzungen politischen Gesichtspunkten Vorrang eingeräumt hätten. Dieses Verfahren wurde vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) jedoch nach vier Jahren und fünf Monaten Bearbeitungszeit wegen mangelnder substantieller Begründung nicht zur Entscheidung angenommen. Für die Preußische Treuhand war und ist es unverständlich, ja empörend, dass das höchste deutsche Gericht den Beschwerdeführern nach einem derart langen Zeitraum eine mangelnde Begründung ihrer Beschwerde vorhält. Wohlgemerkt: Die Beschwerde musste innerhalb eines Monats formuliert werden. Deshalb liegt der Verdacht nahe, dass die Begründungsanforderungen für die Zulässigkeit der Beschwerde überzogen wurden, um sich der Entscheidung in der Sache entziehen zu können.

Die Preußische Treuhand unterstützte deshalb eine weitere Menschenrechtsbeschwerde eines Beschwerdeführers vor dem EGMR, die am 25. August 2016 erhoben wurde. Mit der Beschwerde wurde das europäische Menschenrecht auf ein faires Verfahren sowie auf rechtliches Gehör (Art. 6 EMRK) durch die hinausgezogene Entscheidung des BVerfG beanstandet. Bei einer Begründungsfrist von nur einem Monat in einer schwierigen Rechtssache sei es ein unangemessenes gerichtliches Verhalten, eine Verfassungsbeschwerde jahrelang liegen zu lassen und dann doch nicht in der Sache zu entscheiden. Der EGMR entschied über die Menschenrechtsbeschwerde am 13. Oktober 2016 innerhalb von nur 1½ Monaten (!), doch nur, um sie abstrakt unter Hinweis auf Art. 34 und 35 EMRK als unzulässig zurückzuweisen. Dabei wurde nicht gesagt, welche der in Art. 34 und 35 EMRK genannten Gründe einschlägig seien. Bemerkenswert ist, dass der Gerichtshof, der über ein faires Verfahren entscheiden sollte, selbst wenig fair handelte, indem er die Gründe seiner ablehnenden Entscheidung im Dunkeln ließ.

Ich möchte zurückkommen auf die Entscheidung des EGMR von 2008, in der der Europäische Gerichtshof die Eigentumsentziehungen der deutschen Heimatvertriebenen nicht für justiziabel hielt, da die Entscheidungen der alliierten Siegermächte auf den Konferenzen von Jalta und Potsdam völkerrechtlich legitim seien. Spöttisch müsste man heutzutage eigentlich sagen: Aber es waren doch nur die einsamen Beschlüsse dreier alter weißer Männer. Gesetze, völkerrechtliche Verträge: Fehlanzeige! Welche Wirksamkeit könnten solche Beschlüsse denn überhaupt entfalten? Doch Spott ist in dieser Frage nicht angebracht. Bei den Individualbeschwerden von deutschen Vertriebenen gegen Polen auf Feststellung von Menschenrechtsverletzungen durch die Vertreibung hatte der EGMR bis 2016 (noch) nicht über Fälle von Vertriebenen aus dem Stettiner Gebiet westlich der Oder entschieden. Doch dies war entscheidend, denn zweifelsfrei war dieses Gebiet nicht vom Potsdamer Protokoll erfasst. Polen annektierte das Gebiet westlich der Oder nämlich ohne ausdrückliche Gestattung durch die Siegermächte. In seiner Entscheidung vom 7. Oktober 2008 zog der EGMR jedoch gerade das Potsdamer Protokoll heran, um die Enteignungen der Deutschen durch Polen zu rechtfertigen.

Eben weil das Gebiet westlich der Oder nicht vom Potsdamer Protokoll erfasst war, dürfte – so war die Ansicht der Preußischen Treuhand – die Argumentation des Gerichtshofs zur Rechtfertigung von Eigentumsentziehungen nicht gelten. Die Preußische Treuhand unterstützte daher eine Individualbeschwerde eines Vertriebenen aus dem westlichen Stettiner Gebiet beim EGMR. Sie konnte sich sogar auf eine Entscheidung des Gerichtshofes (Große Kammer) in der Sache Loizido (Nordzypern) gegen die Türkei beziehen, in der die rechtliche Unwirksamkeit von Enteignungen mit der Folge dauerhafter Verletzung des betroffenen Eigentums wegen mangelnder völkerrechtlicher Legitimation und Subjektivität des handelnden Subjekts bestätigt worden waren.

(Fortsetzung auf Seite 8)



(Fortsetzung von Seite 7)

Doch was für Zyprer gilt, gilt noch lange nicht für Deutsche.

Am 11. Juli 2019 entschied der EGMR in Einzelrichterbesetzung (es handelte sich hierbei ausgerechnet um Gabriele Kucsko-Stadlmayer, eine österreichische Rechtswissenschaftlerin und Richterin), dass die Beschwerde des Stettiners unzulässig sei. Die Entscheidung nach Art. 34 und 35 der EMRK wurde von ihr ebenfalls nicht begründet. Sie ist dennoch endgültig und unterliegt keiner Berufung an einen Dreierausschuss, eine Kammer oder gar an die Große Kammer. Wer jetzt noch die Illusion hat, dass die Schicksale und das Leid der deutschen Vertriebenen, die völkerrechtswidrigen Vertreibungen und Enteignungen der Deutschen aus den Ostgebieten sowie der Volksdeutschen aus den Ländern entlang der Donauschiene in Deutschland, Österreich und in ganz Europa auch nur irgendeine Rolle spielen, der dürfte auch Äpfel für Birnen halten und Angela Merkel für eine gefühlvolle und warmherzige Kanzlerin.

Die angesprochenen Entscheidungen sind keine juristischen (den Vorschriften der Rechtswissenschaft entsprechenden) Entscheidungen, sondern politische. Die Willfährigkeit ihrer Verfasser gegenüber der Politik ist ihnen auf der Stirn geschrieben. Georg Christoph Lichtenberg sagte einst: "Um sicher Recht zu tun, braucht man sehr wenig vom Recht zu wissen. Allein um sicher Unrecht zu tun, muss man die Rechte studiert haben."

Ich komme noch auf das Wesen von Enteignungen zu sprechen: Es gibt Legal- und Administrativenteignungen, worunter man den gesetzeskonformen Entzug des Eigentums an einer beweglichen oder unbeweglichen Sache durch den Staat gegen Entschädigung versteht. Doch es gibt natürlich auch die Expropriation/Konfiskation ohne Entschädigung. Wikipedia meint unter dem Stichwort "Enteignung" hierzu: "... Konfiskationen ("Enteignungen") gibt es beispielsweise nach Eroberungskriegen, wenn die Sieger den Verlierern alles wegnehmen, oder nach starken innenpolitischen Veränderungen wie Revolutionen". Übrigens verliert Wikipedia in dem Artikel kein Wort über die millionenfachen Enteignungen der Deutschen und Volksdeutschen anlässlich von Flucht und Vertreibung.

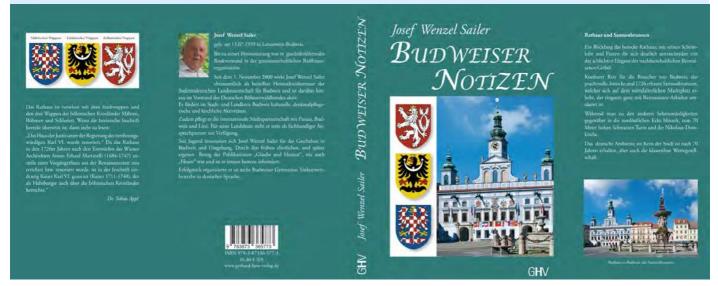
Der Bund der Vertriebenen (BdV) in Deutschland erklärte zum Thema der Völkerrechtswidrigkeit von Konfiskationen im Jahr 1997 jedenfalls, dass diese sich aus dem zum Zeitpunkt der Vertreibung geltenden Allgemeinen Völkerrecht ergebe. Danach verstoßen die entschädigungslosen Enteignungen gegen die Haager Landkriegsordnung (HLKO) aus dem Jahre 1907. Nach Art. 46 HLKO dürfe das Privateigentum nicht entzogen werden. Grundsätzlich gelte, dass eine Staatsmacht weder als Verwalter noch als Besatzungsmacht noch als territorialer Souverän fremde Staatsangehörige ohne Entschädigungsregelung enteignen dürfe. Somit seien die Vertriebenen bzw. ihre Rechtsnachfolger / Erben weiterhin Eigentümer. Denn mit dem Tod des Grundbuchberechtigten gehe es kraft Gesetz auf die Erben über. Für die Vertriebenen und / oder ihre Erben bestehe nach wie vor ein Wiedergutmachungsanspruch gegen den Enteignerstaat, der in erster Linie auf Naturalrestitution und nur ausnahmsweise auf Entschädigung in Geld gerichtet sei.

Wenn diese Rechtsauffassung zutrifft, dann, ja, dann waren und sind die Enteignungen der deutschen Vertriebenen und die Vorenthaltung des Eigentums eben keine "einmalige Angelegenheit", wie der EGMR sagt, sondern das genaue Gegenteil – sie führen zu einer "anhaltenden Situation des Entzugs eines Rechts".

Da weitere Klagen und Petitionen in Europa aussichtslos erscheinen, erwägt die Preußische Treuhand eine Sammelklage in den USA, denn nach Ende des Zweiten Weltkriegs sind viele ehemals vermögende Geschädigte nach Nordamerika ausgewandert, darunter auch jüdische Vertriebene. Auf jeden Fall werde sie, die Preußische Treuhand, ihre Arbeit dokumentieren und versuchen, sie ins historische und moralische europäische Bewusstsein einfließen zu lassen. Hoffnung gebe ein Blick auf Polen, das es weit über 100 Jahre nicht gab, oder auch auf die Juden, die 2000 Jahre ohne eigenen Staat waren. Und da völkerrechtswidrige Maßnahmen nicht verjähren, auch nicht in hundert Jahren, werden sich irgendwann vielleicht doch gerechtere Staaten und gerechtere Richter finden . . .

Ich schließe mit einem Zitat von Marcus Tullius Cicero, dem großen römischen Redner und Staatsmann (106 – 43 v. Chr.): »Zwei Arten von Ungerechtigkeiten aber gibt es – einmal die der Menschen, die anderen ein Unrecht antun, zum anderen die solcher Menschen, die das Unrecht von denen, die es erleiden, nicht fernhalten, auch wenn sie es könnten.«

Wilhelm Kreuer



Angesichts der sich aktuell verschärfenden Weltwirtschaftskrise wollen wir einen Rückblick auf die Weltwirtschaftskrise (WWK) 1929 im Osten Europas werfen.

Die Weltwirtschaftskrise 1929 in den Donauländern Teil 11

Die ökonomischen Probleme einer solchen Donauunion, lediglich aus den Mitgliedern der Kleinen Entente – ohne Österreich und Ungarn – gebildet, zeigten sich trotz aller Belebungsversuche Anfang der 30er Jahre - Konferenzen von Sinaia und der Wirtschaftskonferenz von Prag 1933 – dann ganz offensichtlich mit der Weltwirtschaftskrise: Der Markt der drei Staaten war sowohl für die tschechische Industrie, als auch für die rumänischen und jugoslawischen Agrarprodukte viel zu eng und durch das zentral gelegene Ungarn hatte man auch noch ein Verkehrsproblem, vom strategischen mal ganz abgesehen. Hier liegt dann auch im Prinzip jenes Haupthindernis, dem sich jede Mitteleuropa-Konzeption gegenübersah, das einen oder mehrere Staaten ausschloß: Durch die jahrhundertealten Handelsverbindungen war der Donau- und Nordbalkanraum zusammengewachsen, ein Ausschluß eines Teils davon mußte das System sprengen. Widerstände kamen auch von anderer Seite: Italien wehrte sich gegen ein neues mitteleuropäisches Machtgefüge und vor allem war Österreich, vorwiegend aus innenpolitischen Gründen (Anschlußgedanke) zu einem Beitritt, zumindest zu den gestellten Bedingungen nicht zu gewinnen. Letztendlich fehlte der Kleinen Entente "eine tragfähige ökonomische Basis" (Matis, in: Plaschka, S. 242ff.).

Die Londoner Viermächtekonferenz – Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien - im April 1932, auf der der Tardieu-Plan diskutiert wurde, brachte Beratungen über zollpolitische Maßnahmen und flankierend dazu Finanzhilfen für Mitteleuropa, aber vorwiegend ging es um die Frage, ob neben den genannten Ländern, auch Staaten wie Bulgarien, Deutschland und Italien mit beteiligt werden sollten. Hier war man sich dann einig, daß man sich nicht einig werden konnte.

Wie "The Observer" vom 10. April 1932 in der typisch pragmatisch-britischen Manier schrieb, war der Tardieu-Plan im Wesentlichen richtig, wo er aber im Wesentlichen unrichtig sei, wäre dessen "Begrenzung der geographischen, wirtschaftlichen und politischen Grundlagen" auf denen er basiere; diese sollten dann deutscherseits durch bilaterale Wirtschaftsabkommen, hier sind diejenigen mit Rumänien und Jugoslawien zu nennen, die die französischen Donauföderations-Pläne aushebeln sollten, überwunden werden; aber dieses von den Nationalsozialisten und Hjalmar Schacht betriebene Großraum-Konzept ist ein anderes Thema (Matis, in: Plaschka, S. 254).

"Das Resultat [der Ankündigung der deutsch-österreichischen Zollunion] war ein Vergleichstest der finan-

ziellen Leistungsfähigkeit, den Frankreich mit Leichtigkeit gewann". Es scheint, daß durch den Rückzug des französischen Kapitals österreichische Banken in Schwierigkeiten gerieten. Obwohl die Bank of England die Kreditanstalt "vorbehaltlos" unterstützte, konnte jedoch nur Frankreich hinreichende Hilfe leisten, diese wurde dann erst nach dem Aufgeben der Zollunion versprochen (Parker, R. A. C.: Probleme britischer Außenpolitik während der Weltwirtschaftskrise, in: Becker/ Hildebrand, S. 8).

(Fortsetzung folgt)

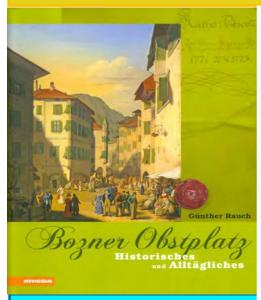
Herbert Karl

Die Staats- und Wirtschaftskrise des Deutschen Reichs 1929/33

Sechs Beiträge von Hans Raupach, Dietmar Keese, Wilhelm Treue. Ursula Hüllbüsch, Rudolf Vierhaus, Werner Conze Herausgegeben von Werner Conze und Hans Raupach

Ernst Klett Verlag Stuttgart (1964)

VAdM: Nachrichten und Vermischtes



HOH(L)SPIEGEL:

Gott sei Dank, die AfD hat schon im Deutschen Bundestag protestiert (April-KURIER):

https://afdbundestag.de/braun-maas-ehrtkommunistischen-antisemiten-in-slowenien/

LG aus der Untersteiermark

U.P.

Bildnachweis:

Das Bild "Bozner Obstplatz" (S. 10): Südtiroler Informationsdienst. Alle anderen Bilder und Graphiken

stammen aus Privatsammlungen oder von offiziellen AfD-Seiten.

Red./HK

Buchempfehlung

Im Rahmen der Aktion

Vereinigte donauschwäbische Presse,

die vom "Sonntagsblatt" (Ungarn) und "Das Donautal-Magazin" (BR Deutschland) angeregt wurde, unterstützen sich gegenseitig donauschwäbische Medien. Dazu gehört unter anderem, dass die Teilnehmer an der Aktion "Vereinigte donauschwäbische Presse" gegenseitig für ihre Zeitschriften werben, von einander Beiträge übernehmen und auch Bücher oder andere für die Donauschwaben wichtige Werke der Leserschaft vorstellen.

Wer so ein Vorgehen als sinnvoll betrachtet und bereit ist die Vorteile dieser Initiative auch für die eigene Zeitschrift zu nutzen, möge sich entweder bei

Herrn Richard Guth (E-Mail: richardguth@hotmail.com)

oder

Herrn Oswald Hartmann (Telefon: 07042/33604)

melden. Durch die Teilnahme bereichern Sie nicht nur inhaltlich Ihre Zeitschrift, sondern tragen auch dazu bei, dass das Donauschwabentum weltweit enger miteinander verbunden bleibt.

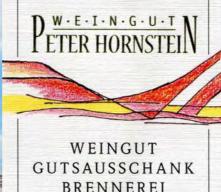


Vereinigte donauschwäbische Presse









BRENNEREI FERIENWOHNUNG

info@hornstein.wine www.hornstein.wine

Sonnenbichlstr. 5 · D-88149 Nonnenhorn Telefon +49 83 82 - 88 75 70 · Fax 88 75 58







NEUTRALITÄT ADE

Österreich als Aufmarschgebiet für NATO-Übung gegen Russland

Nicht nur die österreichische Bundesverfassung, auch die österreichische Neutralität wird derzeit wieder mit Füßen getreten. Denn im Zuge der NATO-Großübung "Defender Europe 21" rollen unablässig Truppentransporte durch Österreich Richtung Osten, vor allem nach Ungarn und Slowenien und auch wieder retour. Geübt wird in dem Manöver für Krisen vom Balkan bis zur Ukraine

Ausschnitt Wochenblick:

Österreich als Aufmarschgebiet für NATO-Übung gegen Russland (wochenblick.at)

Impressum

SPRECHER Herbert Karl: 0175 9036144 SPRECHER Vadim Derksen: 0176 82072670

STELLV. SPRECHER: Martina Kempf Martin Schmidt, MdL

ANSCHRIFT: Grösselbergstr. 7 75331 Engelsbrand

SPENDEN Sparkasse Pforzheim-Calw I BAN: DE33 6665 0085 0008 9636 65 www.vadm-afd.de

E-Mail:

kontakt@vadm-afd.de